

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.51 vom 25. September 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2015.51](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2015.51)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.51 du 25 septembre 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.51 del 25 settembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 425 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Verfahrenskosten im Sinne von Art. 425 StPO sind die Kosten des Strafverfahrens und die Gerichtsgebühren, nicht jedoch Bussen oder Geldstrafen. Zuständig für den Entscheid nach Art. 425 StPO ist die Strafbehörde. Die Kantone können indessen die Befugnis der Stundung oder des Erlasses von Kosten neben den Strafbehörden auch anderen Behörden, wie Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden, einräumen (Domeisen, in: Niggli et al. [Hrsg.], Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 425 N 2). Im Kanton Basel-Stadt fehlt eine entsprechende Regelung (vgl. § 44 Gesetz über die Einführung der StPO, EG StPO, SG 257.100), so dass bei der aktuellen Gesetzeslage das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden ist, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Vorliegend ist dies ein Ausschuss des Appellationsgerichts und zwar auch in Bezug auf die erstinstanzlichen Kosten (vgl. statt vieler AGE SB.2013.50 vom 23. Oktober 2015; SB.2013.22 vom 9. Juni 2015 und SB.2014.31 vom 24. April 2015, je E. 1 mit Hinweisen).

### **E. 2**

2.1 Art. 425 StPO ist eine Kann-Bestimmung, die für den Entscheid über das Gesuch einen Ermessens- und Beurteilungsspielraum vorsieht (Domeisen, a.a.O., Art. 425 N 5). Das pflichtgemässe Ermessen kann nur ausgeübt werden, wenn die entscheidende Behörde über ein gewisses Mindestmass an Informationen verfügt. Notwendig ist mindestens eine kurze Begründung, welche die wesentlichen Tatsachen substantiiert, weshalb die Zahlung nicht ■ oder in Bezug auf Ratenzahlungen nicht termingerecht ■ möglich ist. Geeignet dafür sind alle Angaben, die die behaupteten Zahlungsschwierigkeiten erklären würden. Dabei ist denkbar, dass diese sich, soweit es lediglich um verspätete oder ratenweise Zahlung geht, nicht nur aus den wirtschaftlichen Verhältnissen begründen, wie sie in Art. 425 StPO für die endgültige Herabsetzung oder den Erlass von Verfahrenskosten ausdrücklich vorgesehen sind. Werden hingegen solche Tatsachen nicht dargetan, ist es dem Gericht mangels Beurteilungsgrundlagen nicht möglich, über das Gesuch zu entscheiden. Dabei trifft den Gesuchsteller eine gewisse Mitwirkungspflicht. Kommt der Gesuchsteller der ihm obliegenden Pflicht zur Substantiierung und zur Offenlegung seiner finanziellen Situation nicht nach oder ergeben die vorgelegten Urkunden und die gemachten Angaben kein kohärentes und widerspruchsfreies Bild seiner finanziellen Verhältnisse oder anderer Gründe, die einer (termingerechten) Zahlung entgegenstehen, kann über das Gesuch mangels ausreichender Substantiierung oder mangels Nachweises der Bedürftigkeit nicht

entschieden werden (AGE SB.2012.51 vom 22. Oktober 2015; AGE SB.2011.2 vom 10. September 2013; BStGer BB.2016.30 vom 18. Februar 2016; BStGer BP.2013.10 vom 2. Mai 2013 E. 2.1; KGer Luzern vom 7. Juli 2014 E. 3.1, in: CAN 2015 Nr. 45 S. 125, 127 = LGVE 2014 I Nr. 7, mit Verweis auf BGer 6B\_403/2012 vom 27. Juli 2012 E. 2). In einem solchen Fall ist auf das Gesuch nicht einzutreten (AGE SB.2013.37 vom 17. März 2016; SB.2012.51 vom 22. Oktober 2015; vgl. auch BGer 6B\_403/2012 vom 27. Juli 2012 E. 2).

2.2 Im vorliegenden Fall hat der Gesuchsteller seine finanzielle Lage nicht hinreichend dargetan und die behaupteten finanziellen Schwierigkeiten in keiner Weise substantiiert. Die eingereichten ALV-Abrechnungen, welche Auszahlungsbeträge von ca. CHF 2'466.00 bis ca. CHF 3'036.00 belegen, sind hierzu nicht geeignet, wie ihm seitens des Gerichts auch ausdrücklich mitgeteilt worden ist. Die verlangten Unterlagen, die seine finanzielle Situation belegen sollten und dem Gericht die Möglichkeit gegeben hätten, die Voraussetzungen für eine Gewährung des Kostenerlasses zu prüfen, hat er indessen trotz Aufforderung und gewährter Nachfrist nicht eingereicht. Unter diesen Umständen ist auf das Kostenerlassgesuch in Ermangelung von Beurteilungsgrundlagen nicht einzutreten.

### **E. 3**

Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird umständehalber verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.